

Stiftungsurkunde

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 1. November 1982 (Urschrift Nr. 23, letzter Nachtrag vom 1. September 1987) wurde die GEPABU (Gemeinsame Personalvorsorgestiftung alternativer Bernischer Unternehmungen) errichtet. Die Stiftungsurkunde (Statuten) wurde am 23. April 1990 total revidiert.

2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Stiftungsurkunde (Statuten) mit Datum der Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde revidiert und durch nachstehende Neufassung ersetzt.

II. Statuten

Art. 1

Name, Registrierung und Sitz

1.1. Unter dem Namen G E P A B U, (Gemeinsame Personalvorsorgestiftung alternativer Bernischer Unternehmungen) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, Art. 331 OR sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

1.2. Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern eingetragen und untersteht der Aufsicht des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (ASVS).

1.3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2

Zweck

2.1. Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer und Unternehmer der ihr für die Personalvorsorge angeschlossenen Unternehmungen sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie kann über die BVG Mindestleistungen hinausgehen sowie insbesondere ergänzend Ermessensleistungen an versicherte Personen oder deren Hinterlassenen in Notlagen erbringen.

2.2. Der Anschluss einer Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

2.3. Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

2.4. Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist.

Art. 3

Vermögen

3.1. Die einfache Gesellschaft als Stifterin widmete der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von Fr. 1'000.--.

Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

3.2. Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Unternehmungen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

3.3. Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

3.4. Die Arbeitgeberbeiträge der angeschlossenen Unternehmungen können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäuftet worden sind und diese gesondert ausgewiesen wurden.

Art. 4

Rechnungsführung

4.1. Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

4.2. Für jede angeschlossene Unternehmung wird eine getrennte Rechnung geführt.

4.3. Aus der Rechnung muss hervorgehen, dass die Beiträge der angeschlossenen Unternehmungen jeweils mindestens gleich hoch sind wie die gesamten Beiträge der betreffenden Arbeitnehmer.

4.4. In der Rechnung sind Beitragsreserven, Rückstellungen und Schwankungsreserven sowie freie Stiftungsmittel der einzelnen angeschlossenen Unternehmungen klar abzugrenzen. Diese dürfen nur für die Begünstigten der jeweiligen Unternehmung verwendet werden.

Art. 5

Dauer der Stiftung

5.1. Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 6

Organisation

6.1. Die Organe der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat (Art. 7)
- b) Die Vorsorgekommissionen bei den angeschlossenen Unternehmungen (Art. 8)
- c) Die Delegierten-Versammlung zur Wahl des Stiftungsrates (Art. 8)
- d) Die Revisionsstelle (Art. 9.1.)

6.2. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Sammelstiftung.

Art. 7

Stiftungsrat

7.1. Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern zusammen. Eine paritätische Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Stiftungsrat gemäss Art. 51 BVG ist gewährleistet.

Der Stiftungsrat wird an der Delegierten-Versammlung zur Wahl des Stiftungsrates aus der Mitte der Delegierten getrennt nach Arbeitnehmer und Arbeitgeber-VertreterInnen gewählt.

Einzelheiten der paritätischen Vertretung und des Wahlverfahrens werden in einem Reglement geregelt.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

7.2. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre und beginnt am 1. Januar 2005. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

7.3. Der Stiftungsrat bezeichnet seine für die Stiftung zeichnungsberechtigten Mitglieder. Er kann überdies Zeichnungsberechtigung an weitere, ihm nicht angehörige Personen erteilen.

Der Stiftungsrat beauftragt eine Geschäftsführung. Amtsdauer, Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsführung sind in einem Reglement geregelt.

Alle Zeichnungsberechtigten zeichnen zu zweien rechtsverbindlich für die Stiftung.

Die jeweilige Anzahl, die personelle Zusammensetzung des Stiftungsrates und die weiteren Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Wahl zu melden.

7.4. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und überwacht die Vermögensverwaltung. Er legt den angeschlossenen Unternehmungen bzw. deren Vorsorgekommissionen und der Aufsichtsbehörde jährlich Rechnung ab.

7.5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat zusätzlich den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Für ihr Zustandekommen ist Einstimmigkeit notwendig.

Art. 8

Vorsorgekommissionen / Delegierten-Versammlung zur Wahl des Stiftungsrates

8.1. Jede angeschlossene Unternehmung wählt eine Vorsorgekommission, die mindestens 2 Mitglieder zählt und in der Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch vertreten sind. Sie wählt aus ihrer Mitte die Delegierten für die Delegierten-Versammlung zur Wahl des Stiftungsrates

Einzelheiten der paritätischen Vertretung und des Wahlverfahrens werden in einem Reglement geregelt.

8.2. Die Vorsorgekommission entscheidet über die Form der Altersvorsorge der Unternehmung, über die Alterssparpläne und Versicherungsmodi. Sie wacht über die Durchführung der Altersvorsorge in der Unternehmung.

Art. 9

Kontrolle

9.1. Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen der Verordnungen zum BVG tätige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögenslage (Art. 53 Abs. 1 BVG). Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

9.2. Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten oder von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 BVG).

Art. 10

Änderung

10.1. Eine Änderung der Stiftungsurkunde erfolgt auf Antrag des Stiftungsrates durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 11

Änderungen im Anschlussverhältnis

11.1. Im Falle des Uebergangs einer angeschlossenen Unternehmung oder der Stiftung auf einen Rechtsnachfolger oder bei Fusion gelten die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ohne gegenteiligen Beschluss der entsprechenden Vorsorgekommission unverändert weiter. Die statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sind dann sinngemäss auf die Rechtsnachfolger anzuwenden.

11.2. Im Falle der Auflösung einer angeschlossenen Unternehmung oder ihrer Rechtsnachfolgerin wird das Vorsorgewerk aufgelöst.

Art. 12

Auflösung eines Vorsorgewerkes

12.1. Bei Auflösung oder Liquidation eines Vorsorgewerkes sind zuerst die Deckungsmittel und allfällige weitere Ansprüche der Destinatäre verhältnismässig festzustellen und nach Entscheid

der Vorsorgekommission entweder auf eine diesen Destinatären dienende andere Stiftung zu übertragen oder individuell sicherzustellen.

12.2. Die Vorsorge für die Rentner dieser Unternehmung wird ohne gegenteiligen Beschluss der entsprechenden Vorsorgekommission solange weitergeführt, als Destinatäre noch leben.

Art. 13

Aufhebung und Liquidation der Sammelstiftung

13.1. Im Falle einer Streichung im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Bern auf Antrag der Stiftung oder von Amtes wegen gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

13.2. Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer und freiwillig versicherten Arbeitgeber der angeschlossenen Unternehmungen zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

13.3. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

13.4. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörden zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Für den Stiftungsrat

Der Präsident
R. Ursenbacher

Mitglied der Geschäftsführung
F. Jenni

Inkraftgesetzt durch
Verfügung des ASVS vom 4. Mai 2006